

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Patersberg vom 03.07.2007

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 28.07.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.06.2006 außer Kraft.

Patersberg, den 03.07.2007

Ortsgemeinde
Patersberg

Detlef Schweig
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofssatzung vom 03.07.2007

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 250,00 €
 - b) vom vollendeten 12. Lebensjahr an 250,00 €
2. Gemischte Grabstätten
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und §13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne 250,00 €
3. Die Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

II. Urnenreihengräber

1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) für die Beisetzung einer Urne 250,00 €
 - b) für die Beisetzung einer weiteren Urne 250,00 €
2. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) für die Beisetzung einer Urne 500,00 €
 - b) für die Beisetzung einer weiteren Urne 500,00 €einschließlich der Grabpflege durch die Gemeinde

III. Verleihung von Nutzungsrechten für vorhandene Doppelgrabstätten

1. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte aufgrund der Beisetzung des Zweitverstorbenen – je Verlängerungsjahr 25,00 €
2. Eine Verlängerung nach Ablauf der Nutzungsrechte für den Zweitverstorbenen ist ausgeschlossen.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Ortsgemeinde entstehenden tatsächlichen Kosten erhoben.

Bei Mitgliedern der Patersberger Nachbarschaften wird das Schließen der Gräber durch Beauftragte der Nachbarschaft vorgenommen. Insoweit werden für das Schließen der Gräber keine Kosten erhoben.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen der Gemeinde zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- a) Aufbewahrung einer Leiche 150,00 €
- b) Aufbewahrung einer Urne 150,00 €

Bei Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird das Entgelt durch Sondervereinbarung festgelegt.